

## Satzung

Die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Mittlerer Oberrhein hat am xx.xx.20xx auf Grund § 12 Abs. 10 Landesplanungsgesetzes i. d. F. v. 14.10.2008 (GBl. S. 338) folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Feststellung durch Satzung

Die Teilfortschreibung des Kapitels 4.2.5 Erneuerbare Energie, Plansätze 4.2.5.1 „Allgemeine Grundsätze“ und 4.2.5.3 „Vorbehaltsgebiete für regionalbedeutsame Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ des Regionalplans Mittlerer Oberrhein - bestehend aus Textteil und Kartenteil (Anlage zu dieser Satzung) – wird festgestellt.

### § 2 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt auf Grund der öffentlichen Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg in Kraft. Durch die öffentliche Bekanntmachung werden die genehmigten Festlegungen verbindlich.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 05.04.2006 über die Feststellung der Teilfortschreibung des Kapitels 4.2.5 Erneuerbare Energien, Ergänzung Plansatz 4.2.5.3 Vorbehaltsgebiete für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen außer Kraft. Damit treten die durch die Satzung vom 05.04.2006 aufgehobenen Festlegungen wieder in Kraft. Zudem tritt die Satzung vom 09.12.2015 über die Feststellung der Teilfortschreibung des Kapitels 4.2.5 Erneuerbare Energie in den nach § 1 geänderten Bereichen außer Kraft.

Karlsruhe, .....

Dr. Christoph Schnaudigel, Landrat  
Verbandsvorsitzender